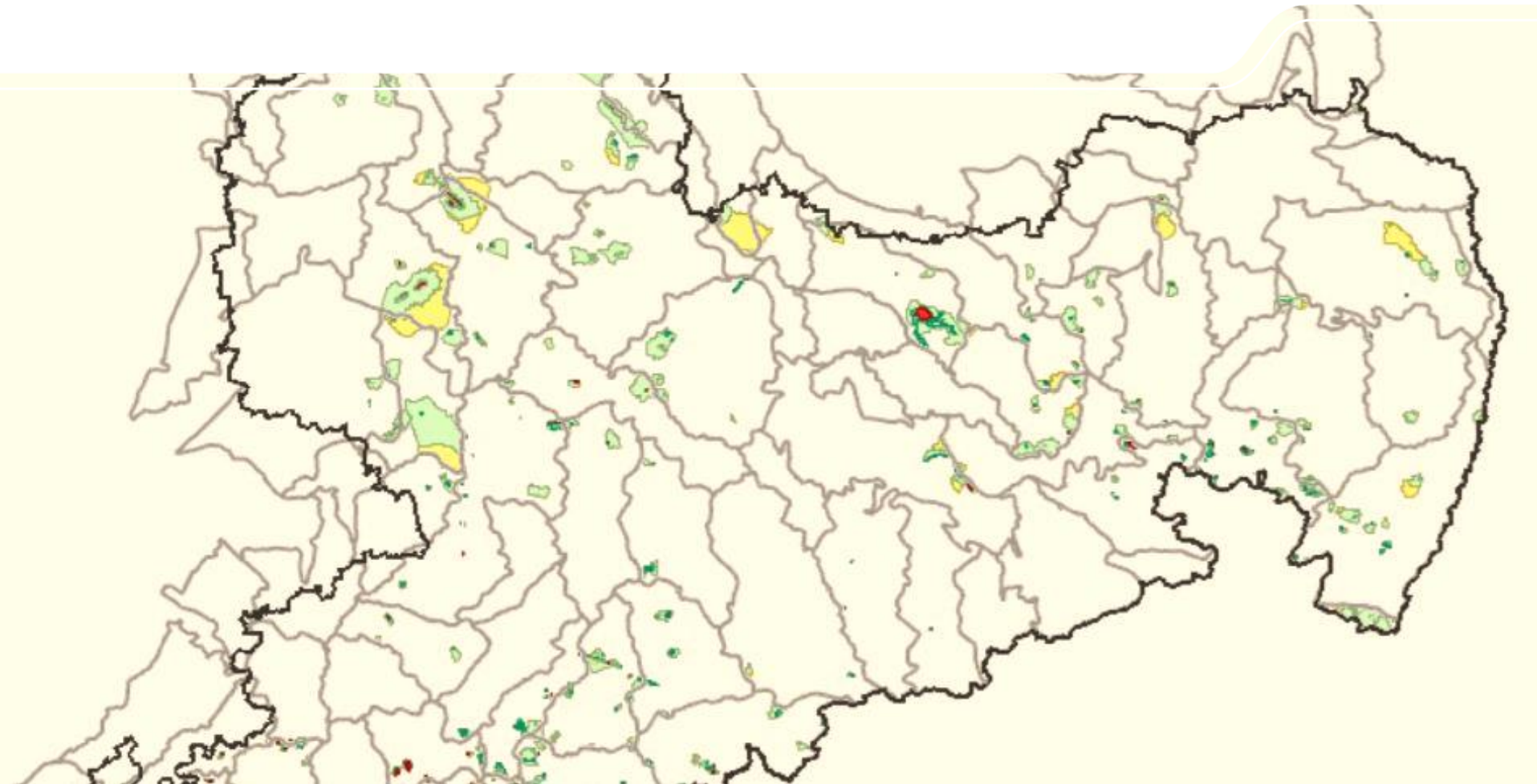


Leitvorgaben zur Grundwasserbewirtschaftung



Leitvorgaben zur Grundwasserbewirtschaftung

Erlass zur Grundwasserbewirtschaftung

<https://www.wasser.sachsen.de/fachthemen.html#a-6053>

https://www.wasser.sachsen.de/download/Bewirtschaftungserlass_Grundwasser_F012023.pdf

Gliederung:

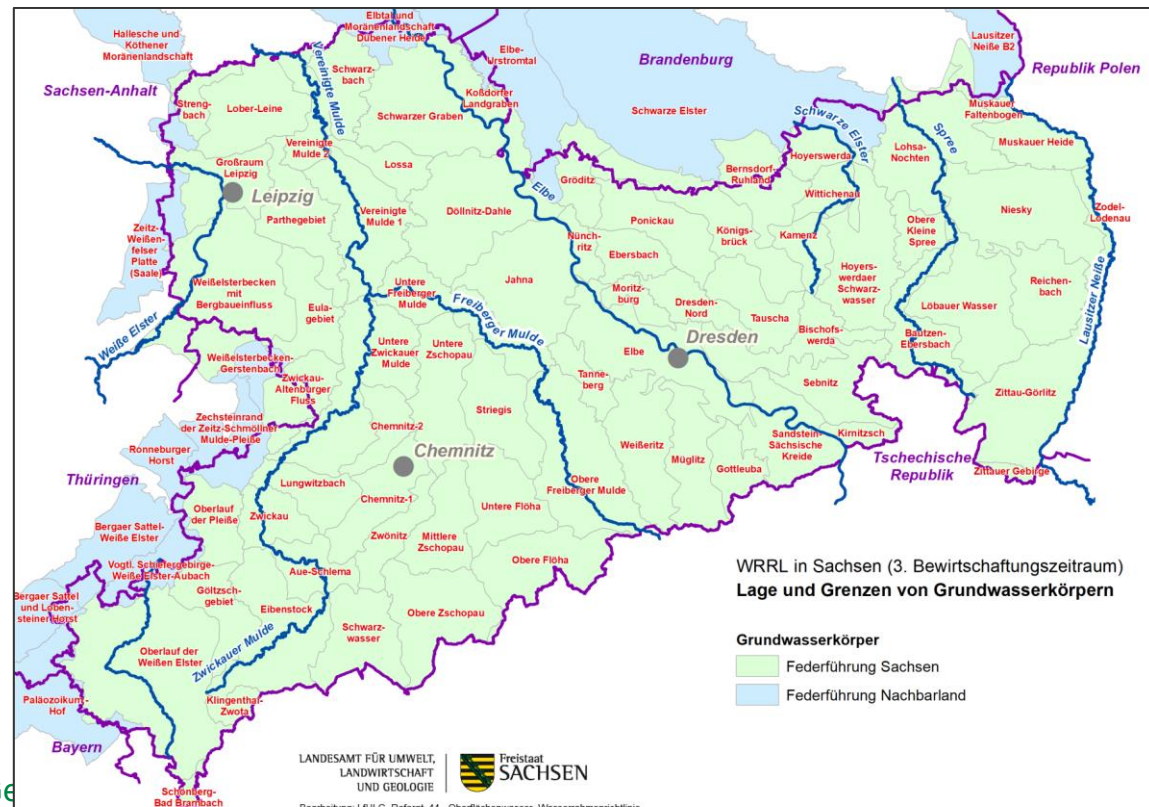
1. Veranlassung
2. Zustandsbewertung
3. GWK-Bewirtschaftung nach Zustand und Ausschöpfungsgrad
4. Abstimmung zwischen den Wasserbehörden
5. Bewirtschaftung des Grundwassers auf lokaler Ebene

1. Veranlassung

Zum Verständnis: Das Grundwasser in der EU-Wasserrahmenrichtlinie

- █ Es müssen Grundwasserkörper ausgewiesen werden.
- █ Grundwasserkörper (GWK) sind abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter*.
- █ Die Gewässer sind nach Flussgebietseinheiten, nicht nach Verwaltungsgrenzen zu bewirtschaften.

- ➔ 70 GWK liegen vollständig oder überwiegend in Sachsen.
- ➔ 13 GWK mit Flächenanteil in SN liegen überwiegend in Nachbar-Bundesländern
- ➔ Es gibt keine GWK, die Staatsgrenzen überschneiden.



* § 3 Nr. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

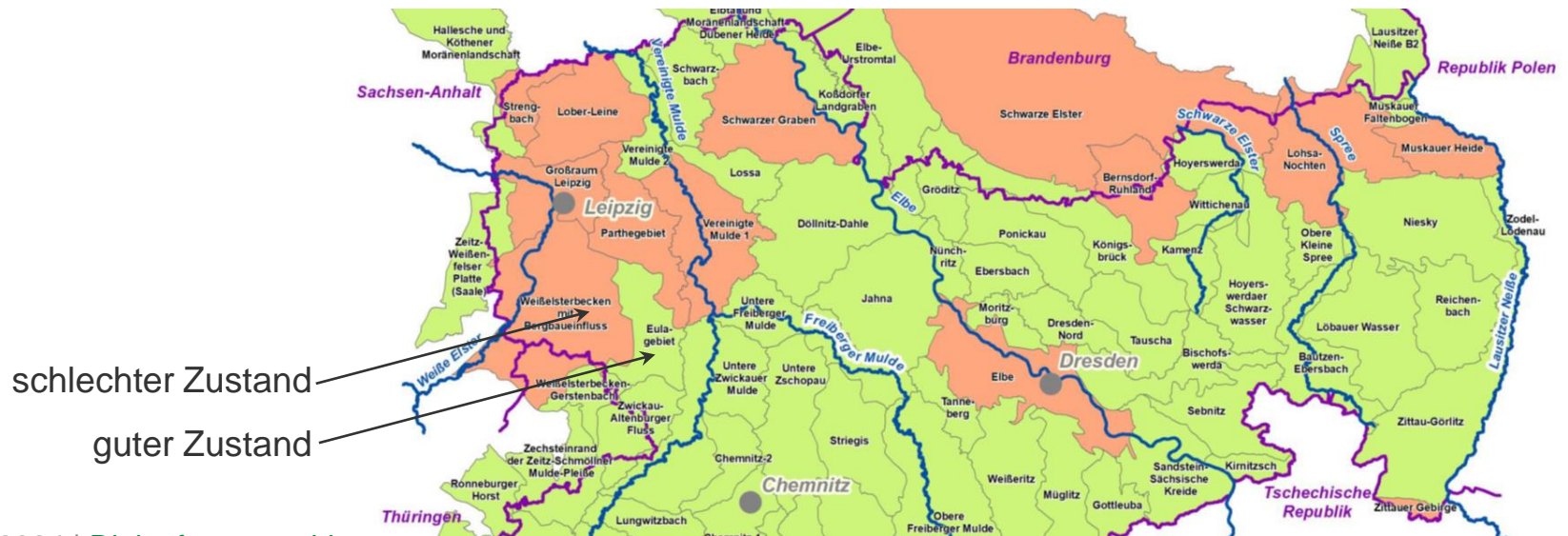


1. Veranlassung

Zum Verständnis: Das Grundwasser in der EU-Wasserrahmenrichtlinie

§ 47 WHG: „Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung“.

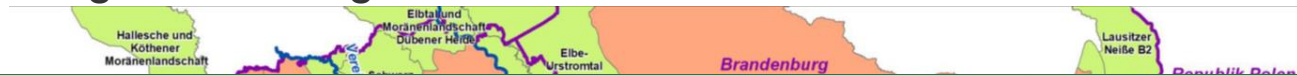


1. Veranlassung

Zustandsbewertung 2021

Die GWK sind alle 6 Jahre zu bewerten, zuletzt für Bewirtschaftungspläne 2021:

- 20 GWK „at risk“
- 12 GWK im schlechten mengenmäßigen Zustand (smZ), davon:
 - 5 GWK vorwiegend aufgrund öffentlichen Wasserversorgung
 - 3 GWK vorwiegend aufgrund industrieller Wasserentnahmen
 - 1 GWK vorwiegend aufgrund landwirtschaftliche Bewässerung
 - 3 GWK aufgrund Braunkohlebergbau (weniger strenge Ziele bereits festgesetzt)
- ➔ 8 GWK erstmalig in smZ eingestuft



§ 82 WHG - Maßnahmenprogramm

(5) Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die Bewirtschaftungsziele ... nicht erreicht werden können, so sind die Ursachen hierfür zu untersuchen, die Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie nachträglich erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.



1. Veranlassung

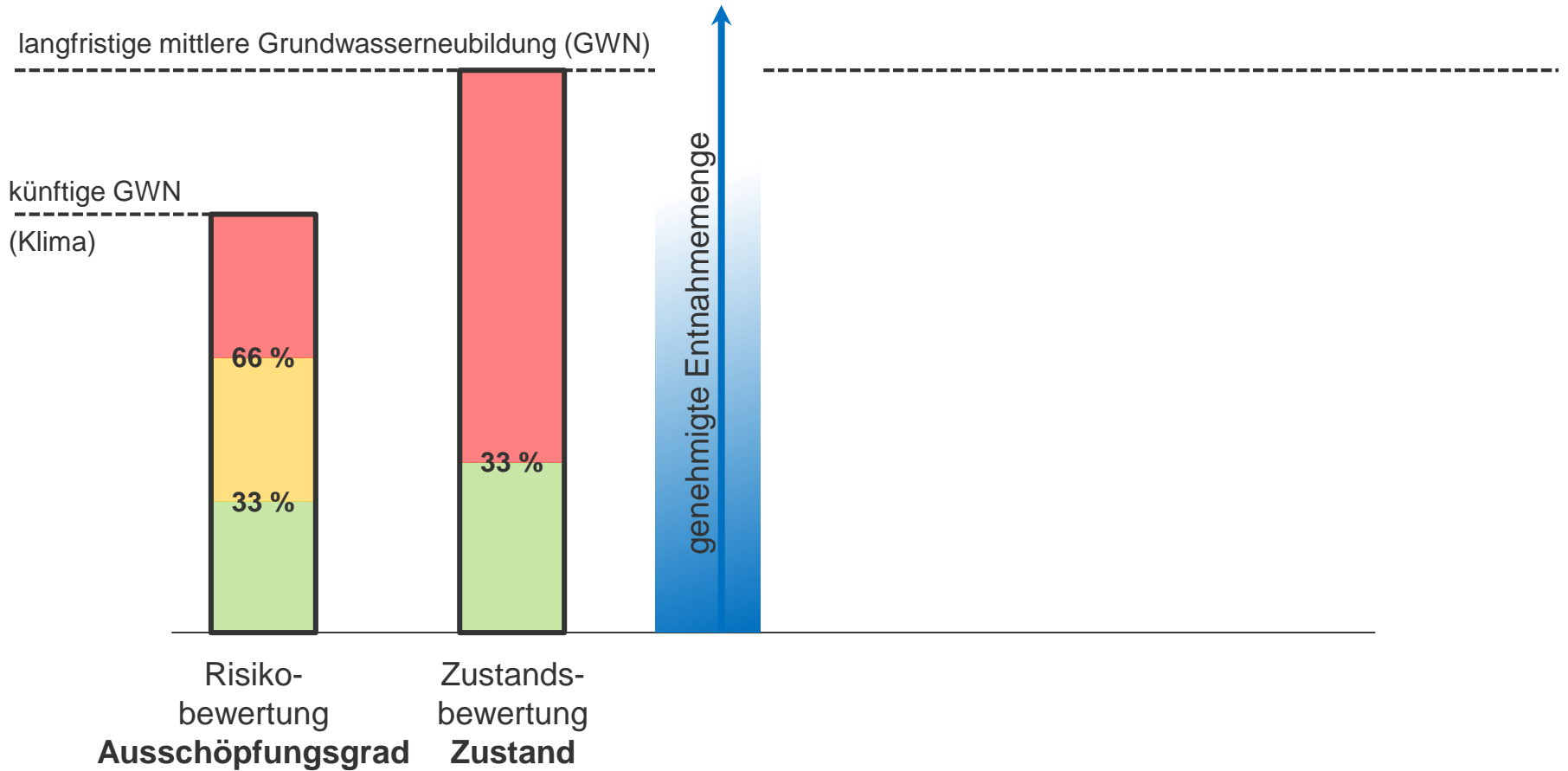
Maßnahmen und Ausnahmen

- Prüfung und Anpassung von Erlaubnissen = Maßnahmen nach §82 Abs. 5 WHG

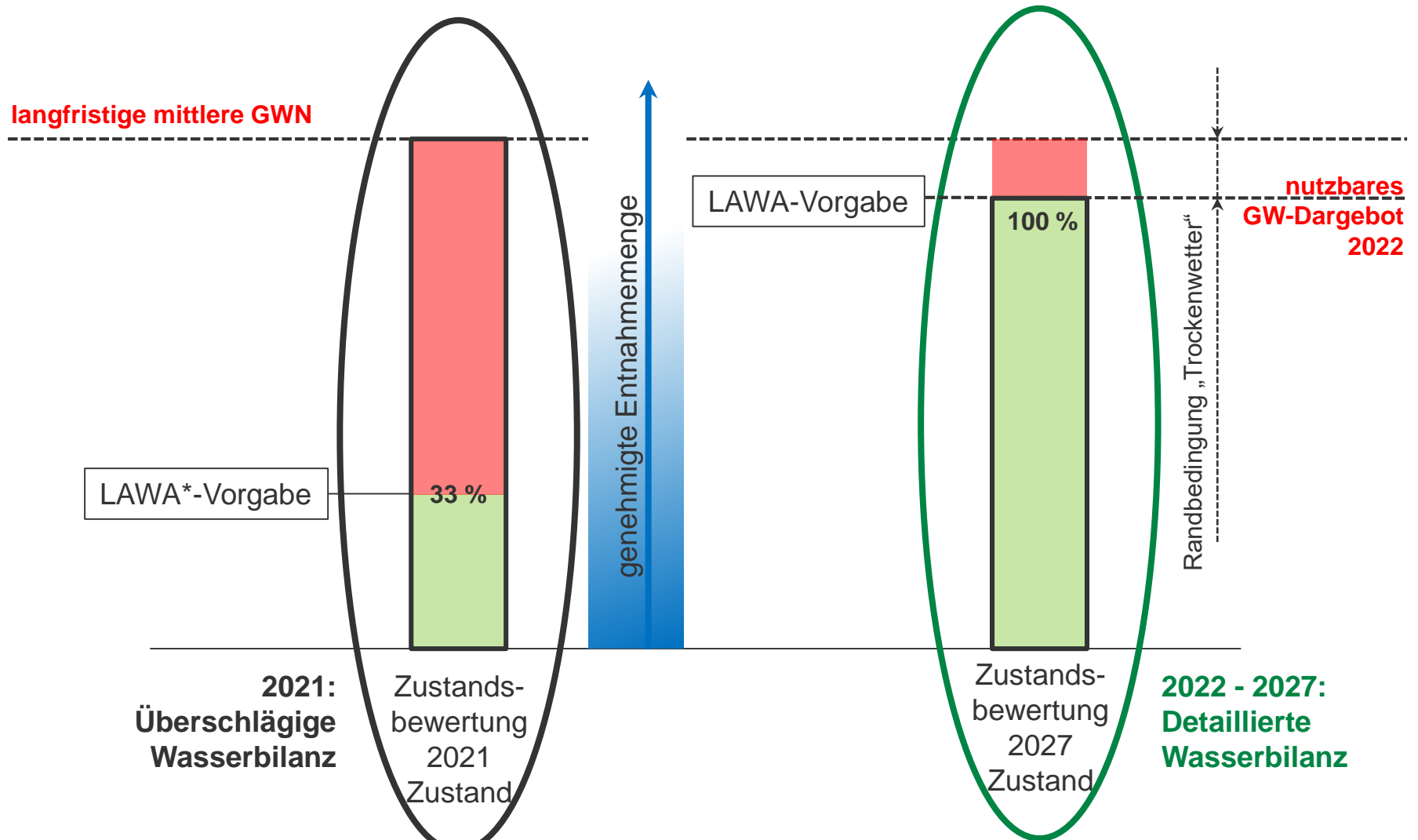
- Wenn 2027 guter Zustand trotz Maßnahmen nicht erhalten oder erreicht wird:
 - a) Fristverlängerungen
 - b) weniger strenge Bewirtschaftungsziele
 - c) Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Neuvorhaben

- Alle 3 Varianten bedürfen stichhaltiger Begründung:
 - Kernelement:
 - Kenntnis der Entnahmen in einem GWK
 - Kenntnis des Anpassungsbedarfes
 - Anpassung von Entnahmen bei Bedarf
 - weitere Elemente für eine Ausnahmebegründung sind zum Beispiel:
 - Einschätzung der Prognosesicherheit der Dargebote (z.B. Klimaentwicklung)
 - räumliche Differenzierung innerhalb eines GWK
 - Einschätzung der administrativer Probleme

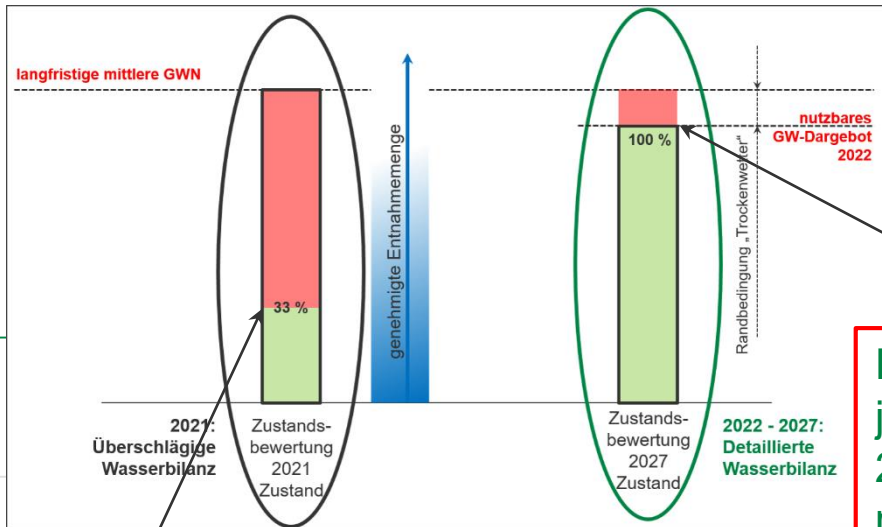
2. Zustandsbewertung



2. Zustandsbewertung



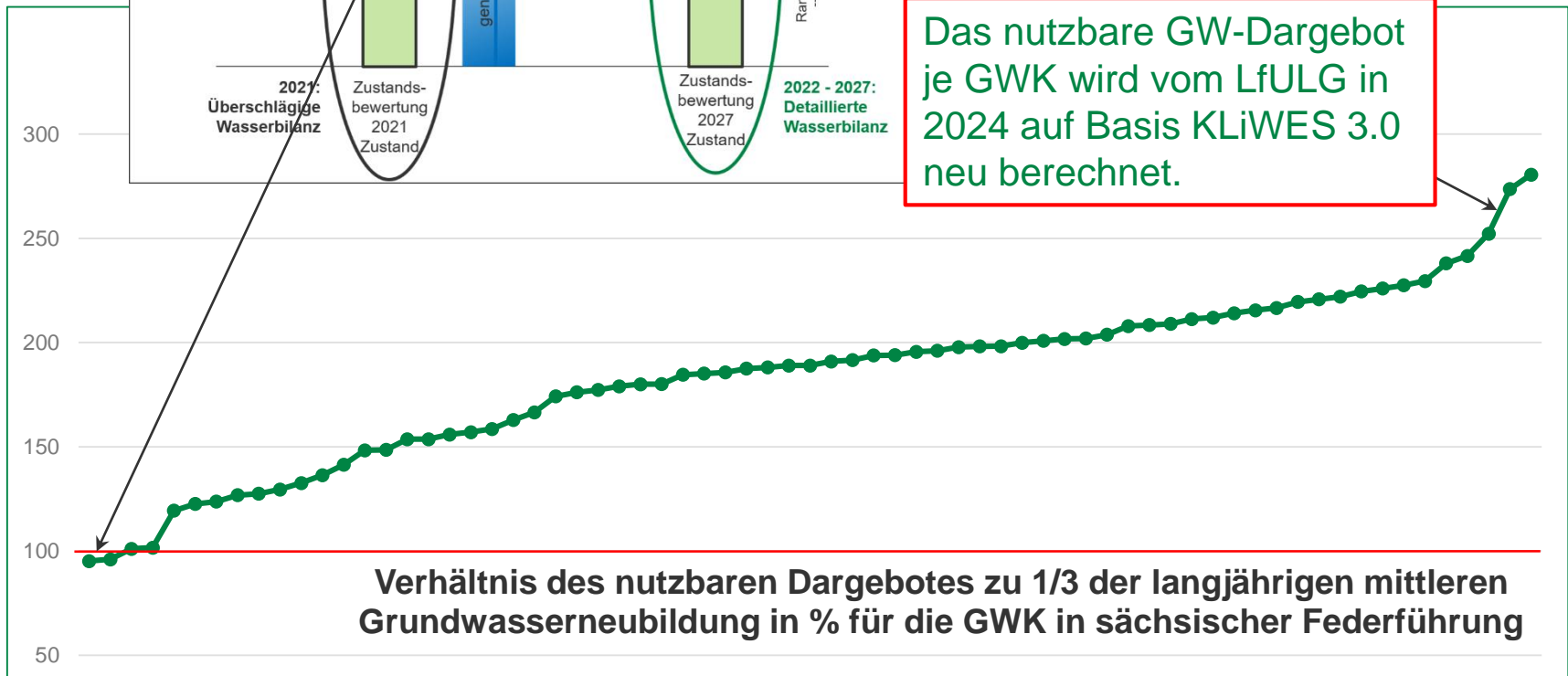
2. Zustandsbewertung



Nutzbare Dargebot:

- vom LfULG für jeden GWK individuell auf Grundlage von Klimaprojektionen („Nomogramm-Methode“) bestimmt
- GWK-spezifische Informationsblätter zu Datengrundlagen und Berechnung werden bereitgestellt

Das nutzbare GW-Dargebot je GWK wird vom LfULG in 2024 auf Basis KLiWES 3.0 neu berechnet.



3. GWK-Bewirtschaftung nach Zustand und Ausschöpfungsgrad

I Bewirtschaftung von Grundwasserkörpern im guten mengenmäßigen Zustand mit geringem Ausschöpfungsgrad*

 **Ziel:** guten mengenmäßigen Zustand erhalten

Vorgaben für die Wasserbehörden zur Bewirtschaftung:


1. Einhaltung lokaler Bewirtschaftungsvorgaben (siehe Folie 14ff)
2. Erfassung angezeigter, erlaubnisfreier Grundwasserentnahmen
3. Entnahmen, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Wasserversorgung vermutet werden, zusammenstellen und prüfen
4. Im Zuge Erstellung Wasserversorgungskonzepte nach GK2030** ist durch die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung u.a. zu prüfen:
 - I ob zukünftig Trinkwasser-Mengendefizite entstehen und
 - I ob diese im Grundwasserkörper gedeckt werden können→ wenn nein: Anpassung vorhandener Erlaubnisse durch Befristung und damit Sicherstellung öffentlicher Wasserversorgung

* Ausschöpfungsgrad entspricht dem Risiko, dass der gute Zustand nicht erreicht wird

** Grundsatzkonzeption öffentliche Wasserversorgung 2030 für den Freistaat Sachsen

3. GWK-Bewirtschaftung nach Zustand und Ausschöpfungsgrad

I Bewirtschaftung von Grundwasserkörpern im guten mengenmäßigen Zustand mit mittlerem Ausschöpfungsgrad

 **Ziel:** guten mengenmäßigen Zustand erhalten,
Bewirtschaftungsreserven ermitteln + soweit nötig / möglich
vergrößern

Vorgaben für die Wasserbehörden zur Bewirtschaftung:

1. siehe Folie 10 UND zusätzlich
2. Ermittlung der tatsächlichen Grundwasserentnahmen bei Rechteinhabern
3. Anpassen von Erlaubnissen: fortlaufende Überprüfung, Ermittlung und Priorisierung von Anpassungsbedarf

Anpassen von Erlaubnissen soweit zum Erhalten guten Zustands oder Vergrößern der Bewirtschaftungsreserven erforderlich,

- dabei:
- Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung beachten
 - auch maximale Entnahmemengen festsetzen
 - Geltungsdauer angemessen auf unter 20 Jahre verkürzen
 - jährliche Übermittlung tatsächlicher Entnahmen als NB im Bescheid

3. GWK-Bewirtschaftung nach Zustand und Ausschöpfungsgrad

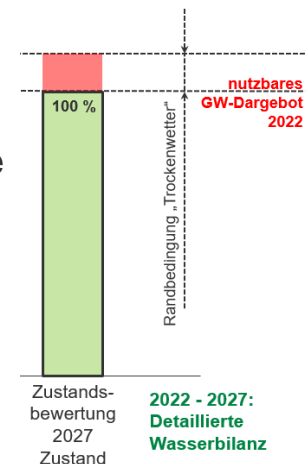
I Bewirtschaftung von Grundwasserkörpern im guten oder schlechten mengenmäßigen Zustand mit hohem Ausschöpfungsgrad

➡ **Ziel:** guten mengenmäßigen Zustand erreichen bzw. sicher erhalten

Vorgaben für die Wasserbehörden zur Bewirtschaftung:

1. siehe Folien 10 und 11 UND zusätzlich
2. Anpassen von Erlaubnissen bis 31.03.2026 so, dass die detaillierte Wasserbilanz* für den Grundwasserkörper ausgeglichen ist (prioritäre Prüfung, wenn GWK im schlechten mengenmäßigen Zustand)
3. Bewertungseinheiten ggf. separat bilanzieren

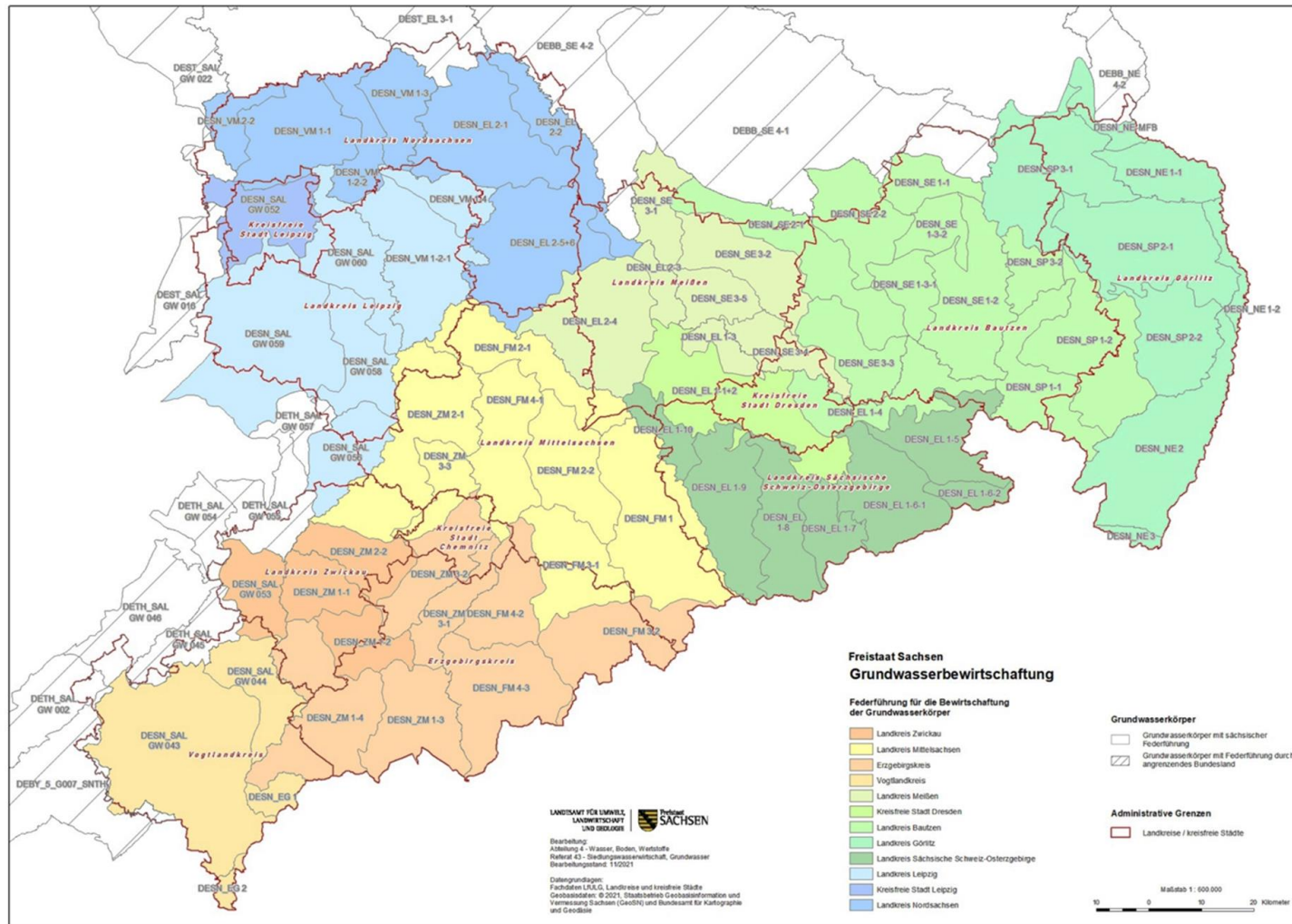
* Gegenüberstellung von Summe der genehmigten GW-Entnahmen und nutzbarem GW-Dargebot des GWK, das sich aus der „projizierten GW-Neubildung“ (= auf Grundlage von Klimaprojektionen berechnete GWN) für einen aus Beobachtungswerten GWK-spezifisch abgeleiteten Bemessungsniederschlag ergibt.



4. GWK-Bewirtschaftung - Abstimmung zwischen den Wasserbehörden

Administrative und GWK-Grenzen fallen auseinander → Abstimmungsbedarf

- Federführung je GWK nach Flächenanteil
- Flächenproportionale Aufteilung des nutzbaren Dargebotes als Orientierung
- GWK mit Flächenanteilen in anderen Bundesländern: nur sächsischer Teil



5. Bewirtschaftung des Grundwassers auf lokaler Ebene

Allgemeine Vorgaben:

1. Neu beantragte Grundwasserentnahmen sind in Grundwasserkörpern
 - mit hohem Ausschöpfungsgrad und Einstufung in den guten mengenmäßigen Zustand nach Möglichkeit,
 - mit hohem Ausschöpfungsgrad und Einstufung in den schlechten mengenmäßigen Zustand weitgehenddurch Verringern von Überbevorratungen bei bereits genehmigten Grundwasserentnahmen zu kompensieren.
2. Befristung wasserrechtlicher Erlaubnisse grds. auf 20 Jahre
3. Grundwasserentnahmen dürfen allein oder in der Summe sich überlagernder Entnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen und angrenzender Grundwasserkörper führen.
4. Eine Grundwasserentnahme darf im Jahresmittel das mittlere jährliche nutzbare Grundwasserdargebot des zugehörigen Einzugsgebietes nicht übersteigen.
5. Dargebotsnachweis und Einzugsgebietsabschätzung sollen die Dargebotsentwicklung berücksichtigen, damit sichergestellt ist, dass die beantragte Entnahme auch langfristig verfügbar ist.

5. Bewirtschaftung des Grundwassers auf lokaler Ebene

Umgang mit Nutzungskonflikten:

1. Kein Anspruch auf Grundwasserentnahmen und kein Eigentum am Grundwasser!
2. Beachtung Gemeinwohlinteressen, insbesondere der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz)
3. Prüfung, ob neue Entnahme durch Verringern von Überbevorratungen bestehender Entnahmen ermöglicht werden kann
4. Instrumente zur Bewältigung von Nutzungskonflikten:
 - a) bei vorhandenen (bereits erlaubten) Gewässerbenutzungen:
 - Vorübergehende Beschränkungen von Benutzungen nach § 13 SächsWG,
 - Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen nach § 22 WHG,
 - (Teil-)Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. alter Rechte und Befugnisse nach §§ 18 und 20 WHG,
 - Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 Absatz 1 WHG,
 - b) bei Vorliegen mehrerer neuer Anträge auf Grundwasserentnahmen:
 - Entscheidung nach § 9 SächsWG, wenn nicht dem jeweiligen Antrag nur teilweise oder unter Bedingungen bzw. Auflagen stattgegeben werden kann.

5. Bewirtschaftung des Grundwassers auf lokaler Ebene

Kriterien zur Priorisierung von Nutzungskonflikten:

§ 39 Grundsätze (zu den §§ 47 und 48 WHG)

SächsWG

- (1) Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden.
- (2) ¹Grundwasserentnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. ²Bei Grundwasserentnahmen genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor allen anderen Nutzungen des Grundwassers.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde kann von einem Benutzer des Grundwassers fordern, das entnommene Grundwasser nach der Benutzung wieder dem Untergrund zuzuführen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (4) Vor der Benutzung des Grundwassers kann vom Antragsteller ein Gutachten über die Auswirkungen der Grundwasserbenutzung auf den Wasser- und Naturhaushalt und bestehende Versorgungssysteme gefordert werden.

§ 9 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- und Bewilligungsanträge (zu den §§ 8 und 12 WHG)

SächsWG

¹Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann nicht nebeneinander ausüben lassen, wenn den Anträgen nur teilweise oder unter Bedingungen oder Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das den größten Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit erwarten lässt. ²Stehen hiernach mehrere Vorhaben einander gleich, so hat die schon vorhandene Benutzung den Vorrang; im Übrigen sind die stärkere Gebundenheit einer Benutzung an einen bestimmten Ort, die geringere Belästigung anderer sowie die größere Sicherheit, welche die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers für die Ausführung und den Fortbestand der Benutzung bieten, maßgebend.

5. Bewirtschaftung des Grundwassers auf lokaler Ebene

Kriterien zur Priorisierung von Nutzungskonflikten:

Kriterium	Kommentierung
Priorität 1	
Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung	nach § 39 Absatz 2 Satz 2 SächsWG, Kriterium oberster Priorität
Priorität 2	
Vorrang des Vorhabens, das den größten Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit erwarten lässt	§ 9 Satz 1 SächsWG: wenn mehrere Anträge vorliegen, die nicht gleichzeitig (auch nicht teilweise oder unter Auflagen) bewilligt werden können
Gleichrangige Kriterien, wenn mehrere Vorhaben einander gleich stehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorrang bereits vorhandener Nutzungen • Bindung an einen bestimmten Ort • geringere Belästigung anderer • größere Sicherheit in den Verhältnissen des Antragstellers 	§ 9 Satz 2 SächsWG

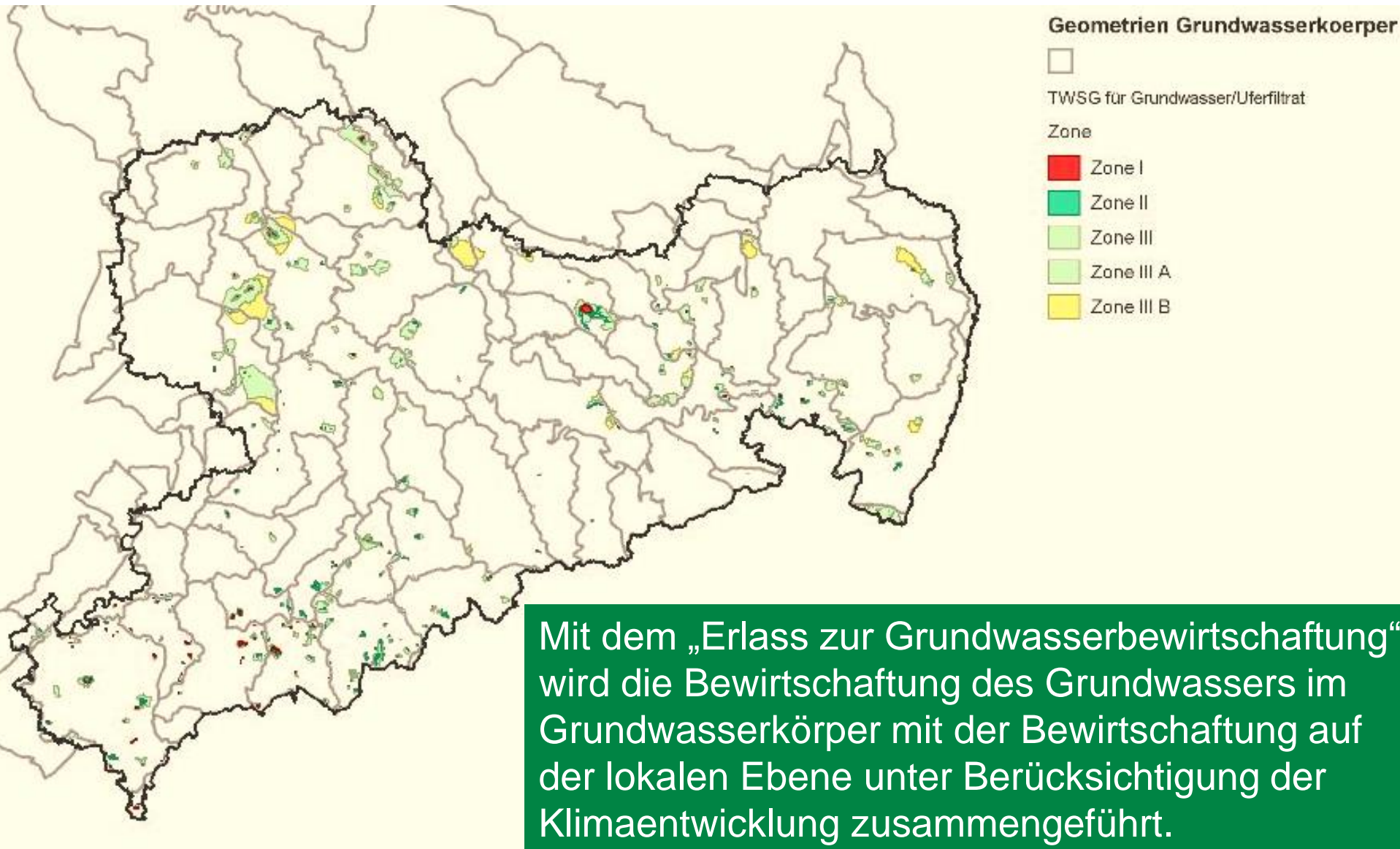
5. Bewirtschaftung des Grundwassers auf lokaler Ebene

Kriterien zur Priorisierung von Nutzungskonflikten:

Kriterium	Kommentierung
Ergänzende Kriterien	
Bedeutung des Vorhabens	Konsequenzen bei Ablehnung des Antrags, z.B. ob ein wichtiges Bauvorhaben oder eine Arbeitsplätze sichernde Industrieansiedlung nicht erfolgen kann.
Zeitdauer der Nutzung	
Entnahme dient der Gefahrenabwehr	sofern nicht § 8 Absatz 2 WHG einschlägig ist z.B. Grundwassersanierung, Lenken von Schadstoffströmen im Grundwasser
Verwendung effizienter, wassersparender Technologien	z.B. bei landwirtschaftlicher Bewässerung
Wasserbedarfsnachweis	Kann der dem Antrag zugrundeliegende Wasserbedarf nicht oder fachlich nicht ausreichend begründet werden (auch nach Nachbesserung), ist der Antrag nachrangig.
Ersatzmöglichkeit aus anderen Quellen	Oberflächenwasser, sauberes Niederschlagswasser, gereinigtes Abwasser ausreichender Qualität
Überbevorratung	Dauer und Höhe der Überbevorratung
Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgung	
gleichmäßige, z. B. prozentuale Reduktion aller wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme in einem GWK / Teilgebiet	nur möglich, wenn fachlich fundiert begründbar
Reihenfolge der Antragseingänge	nur hilfsweise

Anmerkung:
Geplant ist die Aufnahme der Versorgung von Tierbeständen mit Tränkewasser als prioritär.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !



Mit dem „Erlass zur Grundwasserbewirtschaftung“ wird die Bewirtschaftung des Grundwassers im Grundwasserkörper mit der Bewirtschaftung auf der lokalen Ebene unter Berücksichtigung der Klimaentwicklung zusammengeführt.